



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
28. Oktober 1960

Nr. 5568

Mit RRB Nr. 2023 vom 12. April 1960 wurde der spezielle Bebauungsplan Staffelacker in der Gemeinde Niedergösgen genehmigt. Bei der Weiterbearbeitung der im Bereiche dieses Planes vorgesehenen Bauvorhaben erzeugte es sich, dass im Interesse der baulichen Gestaltung eine kleine Abänderung nicht zu umgehen sei. Die Gemeinde Niedergösgen hat sich zur Vornahme dieser Korrektur entschlossen, und die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Letztere erfolgte in der Zeit vom 30. Juli bis 30. August 1960. Einsprachen erfolgten keine, sodass gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes die Genehmigung der Abänderung durch den Gemeinderat genügt. Diese erfolgte in der Sitzung vom 13. September 1960.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen, sodass der abgeänderte spezielle Bebauungsplan Staffelacker genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten speziellen Bebauungsplan Staffelacker wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr
Publikationsgebühr

Fr. 20.--
Fr. 14.--

Total

Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr. 1292)NN

=====

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Baudepartementes (2),
mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehm. Plan
Baukommission Niedergösgen, mit 1 genehm. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehm. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositives)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 2568

28. Oktober 1960

Mit RRB Nr. 2023 vom 12. April 1960 wurden spezielle Be-
bauwappplan Staffelfacker in der Gemeinde Niedergögen genehmigt. Bei
der Weiterbearbeitung der im Bereiche dieses Planes vorgesehenen Bau-
vorhaben erzeigte es sich, dass im Interesse der baulichen Gestaltung
eine kleine Änderung nicht zu umgehen sei. Die Gemeinde Niedergö-
gen hat sich zur Vornahme dieser Korrektur entschlossen, und die
öffentliche Planauflage durchgeführt. Letztere erfolgte in der Zeit
vom 30. Juli bis 30. August 1960. Einsprachen erfolgten keine, sodass
gemäss § 15 des Kantonalen Baugesetzes die Genehmigung der Änderung
durch den Gemeinderat genügt. Diese erfolgte in der Sitzung vom 12.
September 1960.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Material
sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen, sodass der abgeänderte
spezielle Bauwappplan Staffelfacker genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

Dem abgeänderten speziellen Bauwappplan Staffelfacker wird
die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgedühr Fr. 20.--
Publikationsgedühr Fr. 14.--

Total Fr. 34.-- (Statkanzlei Nr. 1292) NN

- Der Statsschreiber:
- Bau-Departement (4)
 - Ldr. Sekretär des Baudepartementes (2)
 - mit Akten
 - Kant. Hochbauamt (2)
 - Kant. Tiefbauamt (2)
 - Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehm. Plan
 - Baukommission Niedergögen, mit 1 genehm. Plan
 - Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehm. Plan
 - Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergögen
 - Kant. Finanzverwaltung (2)
 - Amtsplatz (Publikation von Ziffer I des Dispositives)